

Satzung

vom 18.02.2008, geändert am 15.10. 2009, geändert am 05.06.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „NaturAktiv“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (5) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist :
 - Die Förderung der Umweltbildung /-erziehung vor allem durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Erwachsenen und Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräften
 - Vermittlung von Wissen zur Natur und den ökologischen Zusammenhängen
 - Wecken von Interesse und Freude an der Natur
 - Förderung von ökologisch sinnvollem und nachhaltigem Handeln
 - Vermittlung von Kenntnissen über den biologischen Lebensraum
 - Einbeziehung von SeniorInnen in naturpädagogische Themen und Zusammenhänge
 - Vermittlung von Naturerfahrungsräumen in der Stadt
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Umwelt- und Naturprojekte im Rahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe
 - Durchführung von Maßnahmen und Projekten in der Erwachsenenbildung
 - Multiplikatorenschulungen
 - Nutzung von erlebnispädagogischen Ansätzen
 - Direktes Erleben, Experimentieren und Beobachten in der freien Natur
 - Durchführung von naturpädagogischen Projekten insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Gruppen
 - Kreatives Gestalten /Landart
 - Naturführungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 7. Lebensjahr sowie juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - (2) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über einen Vereinsausschluss.
 - (3) Bei endgültiger Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vereinsinternen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Einrichtung und die Materialien des Vereins sind sorgfältig zu behandeln.
- (4) Mitglieder haben das Recht, einen Ältestenrat einzuberufen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Vereinsmitgliedern, dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls einer/einem StellvertreterIn. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, schriftlich oder fernmündlich zustimmen. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Der erste Vorsitzende führt ein auf den Verein lautenden Namen laufendes Bankkonto, das ausschließlich zur Verwaltung des Vereinsvermögens genutzt wird. Ausschließlich der Vorstand tätigt Käufe und Verkäufe materieller oder immaterieller Art, die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig sind.
- (10) Der Vorstand soll dem Zweck des Vereins laut § 2 zur Durchführung verhelfen und übernimmt alle Verwaltungs- und Organisationsaufgaben des Vereins und seiner Veranstaltungen.
- (11) Der Vorstand führt die Mitgliederliste des Vereins.
- (12) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per e-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Mitglieder endgültig aufzunehmen und auszuschließen
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - c) den Vorstand zu entlasten;

- d) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - e) den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen;
 - f) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen;
 - g) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - h) zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - i) vorliegende Anträge zu beschließen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (11) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (13) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, auf Antrag auch anders.
- (14) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (15) Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 KassenprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Paritätischer Wohlfahrtsverband NRW, Loher Straße 7, 42283 Wuppertal (Registernummer: VR 14 39 Amtsgericht Wuppertal, Steuer-Nr. 131/5951/0051, *der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.02.2008 beschlossen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
.....
(Unterschriften)